

§ 17 Bgld. LSG Fachrichtungen und Organisationsformen

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft
 - bb) Gartenbau
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege
 - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft
 - ff) Fischereiwirtschaft
 - gg) Geflügelwirtschaft
 - hh) Bienenwirtschaft
- c) Forstwirtschaft

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangmäßigen Schulen mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.

(3) Die Berufsschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als 18 je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.

In Kraft seit 30.07.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at